

9032/AB
vom 28.02.2022 zu 9199/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.913.950

Wien, am 22. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Dezember 2021 unter der Nr. 9199/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Psychisch bedingte Frühpensionierungen von Waffenscheinbesitzern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Wie stellen Sie sicher, dass bei Personen, die aus psychischen Gründen nicht mehr arbeiten können, auch die Prüfung über den Besitz eines Waffenscheins durchgeführt wird, damit gegebenenfalls der Waffenschein abgenommen wird?*
- *Wie erfolgt diesbezüglich die Zusammenarbeit mit*
 - a. *dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz?*
 - b. *den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung?*
- *Wie viele diesbezügliche Prüfungen erfolgten seit 2016 in Abstimmung mit*
 - a. *dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz? (nach Jahr)*
 - b. *den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung? (nach Jahr)*
- *Wie viele Waffenscheine wurden in Folge dessen abgenommen? (nach Jahr)*

- *Für den Fall, dass Überprüfungen nach den Fragen 1. bis 4. nicht erfolgen, welche gesetzlichen Voraussetzungen wären dafür nötig?*

Neben der in § 39b UBG durch das Unterbringungsgericht vorgesehenen Information der zur Prüfung der Verlässlichkeit für den Bereich des Waffen-, Schieß-, Munitions- und Sprengmittelwesens zuständigen Behörden besteht keine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung von Daten über psychische Beeinträchtigungen von Sozialversicherungs- oder Pensionsversicherungsbehörden an die Waffenbehörden. Mangels darüber hinausgehender Datenübermittlungsermächtigungen oder -verpflichtungen ist es den Waffenbehörden nicht möglich, solche Umstände zu berücksichtigen.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung müsste aufgrund der besonders schutzwürdigen Daten jedenfalls detailliert die Übermittlungsvoraussetzungen festlegen und den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen.

Gerhard Karner

